

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Südmo Components GmbH und der Fa. Südmo Projects GmbH
(im Folgenden: „Südmo“)**

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Südmo (im Folgenden: „AGB“) gelten ausschließlich für alle Einkäufe von Südmo.
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt, es sei denn Südmo stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
3. Die AGB gelten auch dann, wenn Südmo in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen Südmo und dem Lieferant, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Vereinbarungen der Parteien Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.
5. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
6. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte, die nach Ziffer 1 in den allgemeinen Geltungsbereich der AGB fallen, handelt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Lieferant kann die Bestellung von Südmo durch Versand einer Auftragsbestätigung annehmen, es sei denn die Bestellung von Südmo erfolgte aufgrund eines verbindlichen Angebots des Lieferanten.
2. Südmo sieht sich ohne gesonderte Vereinbarung längstens 1 Woche an die Bestellung gebunden.
3. Auf der Auftragsbestätigung sind die Bestelldaten, insbesondere Artikelnummer (ID-Nummer), der Liefertermin und der Preis anzugeben.
4. Sofern Südmo Waren mündlich bestellt, muss der Inhalt der Bestellung schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

1. An Abbildungen Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Südmo alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Südmo zu verwenden.
2. Sofern es zwischen den Parteien nicht zu einem Vertragsschluss kommt bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind die Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurück zu senden bzw. die Unterlagen zu vernichten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Kosten der Lieferung sowie der Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
4. Südmo bezahlt, sofern nicht anders vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Südmo in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5 Lieferzeit-Lieferverzug -Deckungsgeschäft

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant wird den Besteller durch eine Versandanzeige unter Angabe der Bestelldaten (§ 2 Abs. 1) vom Versand jeder einzelnen Sendung unterrichten. Die Versandanzeige muss spätestens am Tage des Abgangs der Ware beim Besteller vorliegen.
3. Im Falle des seitens des Lieferanten zu vertretenen Lieferverzugs ist Südmo berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt aber höchstens 5% des Nettolieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Südmo unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird.
5. Südmo ist im Fall des Lieferverzuges des Lieferanten berechtigt, einen Deckungskauf vorzunehmen, um selbst seinen Lieferpflichten gegenüber seinen Abnehmern nachzukommen.
6. Südmo ist zudem berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden (höherer Kaufpreis bzw. entgangener Gewinn, Aufwendungen, etc.) gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

§ 6 Lieferung-Dokumente-Eigentumsübergang

1. Der Lieferant hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Kosten für Versand und Verpackung zu tragen.
2. Die Lieferung erfolgt im Inland in der Regel CIP Bestimmungsort (Incoterms 2010) und im Ausland in der Regel DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010).
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen (jeweils zweifache Ausfertigung) die Bestelldaten von Südmo (§ 2 Abs. 1) anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die Südmo nicht einzustehen hat.
4. Mit Ablieferung der Ware wird diese unmittelbar Eigentum von Südmo.

§ 7 Mängeluntersuchung

Südmo ist verpflichtet, die Ware auf offenkundige und/ oder äußerlich erkennbare Mängel bzw. Transportschäden sowie Quantitätsabweichungen (anhand des Lieferscheins) zu prüfen und etwaige Abweichungen beim Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware zu rügen.

§ 8 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Südmo ungekürzt zu. Südmo ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz insbesondere Schadensersatz statt der Leistung bleibt vorbehalten.
2. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.
3. Südmo ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit für die Erhaltung der Ware besteht, so dass es aufgrund der Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

§ 9 Produkthaftung-Freistellung-Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Südmo insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Südmo durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 iVm §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Südmo den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio € pro Personen Schaden-Sachschaden zu unterhalten; stehen Südmo weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Wird Südmo von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Südmo auf erstes Anfordern von diesem Ansprüchen freizustellen; Südmo ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Südmo aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung- Werkzeuge

1. Sofern Südmo Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich Südmo das Eigentum vor.
2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Südmo vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Südmo mit anderen, Südmo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Südmo für das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von Südmo beigestellte Sache mit anderen, Südmo nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Südmo Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so ist der Lieferant verpflichtet, Südmo das Miteigentum anteilmäßig zu übertragen; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Südmo.
4. An dem Lieferanten von Südmo überlassenen, Südmo gehörenden Werkzeugen bzw. an Werkzeugen, die der Lieferant auf Kosten von Südmo für Südmo hergestellt hat, behält sich Südmo ihr Eigentum vor. Soweit möglich, soll an diesen Werkzeugen ein Etikett „unpfändbar im Eigentum von Südmo“ angebracht werden.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Südmo bestellten Waren einzusetzen und darf diese Werkzeuge nicht an Dritte verkaufen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
7. Er ist zudem verpflichtet, etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
8. Etwaige Störfälle hat der Lieferant Südmo sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 12 Richtlinien und Normen

1. Der Lieferant bestätigt, dass die Maschinen/Geräte/Baugruppen/Komponenten allen anwendbaren Richtlinien und Normen entsprechen und für das Inverkehrbringen gemäß Gerätesicherheitsgesetz mit einer Konformitäts- oder Herstellererklärung geliefert werden. Der Lieferant berücksichtigt die entsprechenden Sicherheits-, Gesundheits-Hygieneanforderungen aus zutreffenden Richtlinien, Normen und sonstigen anerkannten technischen Regeln, wie Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, usw. Die Konformitäts- bzw. Einbauerklärung entspricht der EG – Konformitäts- bzw. EG-Einbauerklärung im Sinne der Richtlinie Maschinen (2006/42/EG).
2. Der Lieferant liefert die zutreffenden Erklärungen und die erforderliche Dokumentation in deutscher Sprache und in der durch Südmo angegebenen Sprache des Verwenderlandes.
3. Die Verpflichtung in Ziffer 2 ist eine wesentliche Vertragspflicht; wird diese nicht eingehalten, ist der Auftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.
4. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.
5. Südmo behält sich zudem vor, durch zuständige Behörden rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Pläne, Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/ oder offen gelegt werden, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes höchst vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und/ oder zu Wettbewerbszwecken direkt oder indirekt zu verwenden und/ oder im geschäftlichen Verkehr und/ oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzuleiten und / oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind (z.B. Veröffentlichungen in Medien), bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden oder kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.
3. Die Parteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 1 bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Ziffer 1 und 2 verpflichten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Südmo und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von Südmo. Südmo ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Südmo, es sei denn es wird einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.

Stand 01. Juli 2011